VEREINTE A
NATIONEN

Generalversammlung

Verteilung: ALLGEMEIN

A/RES/54/60 31. Dezember 1999

Vierundfünfzigste Tagung Tagesordnungspunkt 82

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/54/569)]

54/60. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 1911 (XVIII) vom 27. November 1963 ihre Hoffnung zum Ausdruck gebracht hat, dass die Staaten Lateinamerikas geeignete Maßnahmen treffen werden, um einen Vertrag abzuschließen, der Kernwaffen in Lateinamerika verbietet,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie in derselben Resolution ihre Zuversicht zum Ausdruck gebracht hat, dass nach Abschluss eines solchen Vertrags alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, im Hinblick auf die erfolgreiche Verwirklichung seiner friedlichen Ziele voll zusammenarbeiten werden,

in Anbetracht dessen, dass sie in ihrer Resolution 2028 (XX) vom 19. November 1965 den Grundsatz eines annehmbaren Gleichgewichts der gegenseitigen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen zwischen den Kernwaffenstaaten und denjenigen Staaten, die keine solchen Waffen besitzen, aufgestellt hat,

unter Hinweis darauf, dass der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹ am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint nach eingehender Abstimmung aller Sprachfassungen und redaktioneller Überarbeitung im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung bzw. des Sicherheitsrats.

¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

mit Befriedigung darüber, dass die elfte Sondertagung der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik am 14. Februar 1997 anlässlich der Begehung des dreißigsten Jahrestages der Auflegung des Tlatelolco-Vertrags zur Unterzeichnung abgehalten wurde,

unter Hinweis darauf, dass in der Präambel zum Tlatelolco-Vertrag festgestellt wird, dass militärisch entnuklearisierte Zonen nicht Selbstzweck, sondern vielmehr ein Mittel sind, um später eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu erzielen,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Tlatelolco-Vertrag mit besonderer Genugtuung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßt hat,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik 1990, 1991 und 1992 einen Katalog von Änderungen² des Tlatelolco-Vertrags¹ gebilligt und zur Unterzeichnung aufgelegt hat, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieses Rechtsakts zu ermöglichen,

unter Hinweis auf die Resolution C/E/RES.27 des Rates der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik³, worin der Rat verlangt hat, dass die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit anderen kernwaffenfreien Zonen gefördert wird,

mit Befriedigung feststellend, dass der Tlatelolco-Vertrag nun für zweiunddreißig souveräne Staaten der Region in Kraft ist,

sowie mit Befriedigung feststellend, dass Kolumbien am 18. Januar 1999 und Costa Rica am 20. Januar 1999 ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V) vom 3. Juli 1990, 268 (XII) vom 10. Mai 1991 und 290 (E-VII) vom 26. August 1992 gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrags hinterlegt haben,

ferner mit Befriedigung feststellend, dass der Tlatelolco-Vertrag in seiner geänderten Fassung für Argentinien, Barbados, Brasilien, Chile, Costa Rica, Guyana, Jamaika, Kolumbien, Mexiko, Paraguay, Peru, Suriname, Uruguay und Venezuela voll in Kraft ist,

- 1. *begrüßt* die konkreten Schritte, die einige Länder der Region im Laufe des vergangenen Jahres unternommen haben, um die mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹ geschaffene Rechtsordnung für die militärische Entnuklearisierung zu festigen;
- 2. fordert die Länder der Region nachdrücklich auf, soweit nicht bereits geschehen, ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kern-

² A/47/467, Anhang.

³ Siehe CD/1392.

waffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V), 268 (XII) und 290 (E-VII) gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrags zu hinterlegen;

3. *beschließt*, den Punkt "Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung 1. Dezember 1999